

AG Strafrecht

Fehlerquellen im Strafprozess – und wie sie vermeiden

Petersberger Tage diesmal in Gravenbruch

Die Petersberger Tage sind alle zwei Jahre die Frühjahrstagung der AG Strafrecht. Wegen Umbauarbeiten auf dem Petersberg bei Bonn fanden die 8. Petersberger Tage diesmal in Gravenbruch statt. Dem besonderen Flair dieser Veranstaltung tat dies keinen Abbruch.



Die AG Strafrecht widmete sich den Fehlerquellen im Strafprozess. Sie beleuchtete jede Einzelne auf ihre Ursache hin und suchte

mögliche Lösungen dafür. Zu Beginn weitete einer der führenden Philosophen hierzulande, Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin (Foto), den Horizont der Zuhörer. In seinem sehr kurzweiligen Vortrag lernte man, dass die Reclam-Ausgabe des Theaitetos-Dialogs von Platon eine gute Anschaffung wäre, um etwas über Wissen zu lernen. Und letztlich, dass Wissen eine Meinung ist, die erstens wahr und zweitens wohlbegründet ist. Spielerisch näherte sich Nida-Rümelin so dem Verhältnis von Wahrheit und Begründung.

Vernehmungen dokumentieren

Den fachlichen Teil eröffnete Rechtsanwalt Christof Püschel (Foto) mit den Fehlerquellen in der Sphäre von Staatsanwaltschaft und Polizei und



und einem Blick in die Grundlagenliteratur seit 1911, ohne dass man den Eindruck gewinnen würde, dass sich in der Bekämpfung dieser Fehlerquellen allzu viel getan hätte. Falsche Belastungen, falsche Geständnisse, falsche Identifizierung von Tatverdächtigen stünden auch heute noch im Fokus. Und die der Staatsanwaltschaft zugedachte Rolle als



Wächterin des Gesetzes erfülle sie mal besser, mal schlechter. Deswegen forderte Püschel wie viele der Referenten eine verbesserte Dokumentation von Vernehmungen.

Am Nachmittag fügte Prof. Dr. Ralf Neuhaus, der als einer der Experten auf diesem Gebiet gilt, die Fehlerquelle Forensik hinzu. Hier bestehe eine defizitäre Ausbildungssituation, die Kriminaltechnik werde überschätzt und müsse deshalb von einer professionell verstandenen Strafverteidigung in jedem Ermittlungsschritt hinterfragt werden. Sehr kontrovers wurde dann der Vortrag von Prof. Dr. Stephan Barton diskutiert, der der Verteidigung einen Spiegel vorhielt und Fehlerquellen in der Sphäre des Angeklagten und seiner Verteidigung untersuchte. Beim Angeklagten seien es vor allem falsche Geständnisse und falsches Prozessverhalten; bei seinem Verteidiger hingegen seien es Fehler im Bereich der Mindeststandards (sodass das Gericht aufgrund seiner Fürsorgepflicht für den Angeklagten gezwungen sei, korrigierend einzugreifen) und der zivilrechtlichen Berufshaftung. Gerade die Haftungsfragen für den Strafverteidiger seien gestiegen und führen zu erhöhten Dokumentationspflichten. Ein Punkt, der die um Vertraulichkeit bemühte Strafverteidigung in ihren Grundfesten zu erschüttern vermag.



Prof. Dr. Petra Velten (Foto) von der Universität Linz schloss den ersten Tag mit einem Blick auf fehlerhafte Urteile.

Am Samstag wurde dann nach



- 1 Der Diskurs zwischen Podium und Teilnehmern gehört zu den Petersberger Tagen.
- 2 Auf dem Podium Prof. Dr. Matthias Jahn, Rechtsanwalt Dr. Manfred Parigger (Moderation) und Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers.
- 3 Prof. Dr. Stephan Barton referierte.
- 4/5 Aus dem Publikum wurde mitdiskutiert ...
- 6 In den Pausen war der Austausch unter den Kollegen und Kolleginnen möglich.
- 7 Podiumsdiskussion mit (v.l.n.r.) Dr. Manfred Dauter, Prof. Dr. Petra Velten, Rechtsanwalt Dr. Dirk Lammer (Moderation), Prof. Dr. Heribert Prantl (Süddeutsche Zeitung) und Rechtsanwalt Dr. Klaus Wasserburg.

Lösungen gesucht. Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers zeigte das für Staatsanwaltschaft und Polizei auf und bemängelte, dass es an einer Erfassung von Wiederaufnahmeverfahren mangle, um so aus Fehlern zu lernen. Er beklagte die Kompetenzverlagerung auf die Polizei und deren teils fehlende Beaufsichtigung bei der Ermittlungsarbeit. Auch er forderte eine bessere Dokumentation aller Vernehmungen. Besonders beklagte Deckers dann die hektische Betriebsamkeit und den vermeintlichen Abschlussdruck in Haft-sachen, die zu Anklagen auf ungenügender, weil nicht ausermittelter Tatsachenbasis führten.

Prof. Dr. Matthias Jahn schloss sich mit Verteidigung lege artis an. Sein Einstiegsfall handelte von Marie Schneider (RGSt 15, 97) und einem auf den ersten Blick ungewöhnlichen, weil die Mandantin desavouierenden Vertei-



digungsvorbringen. Doch auf den zweiten Blick holte der Verteidiger Fritz Friedmann, einer der damaligen „Staranwälte“, so das bestmögliche heraus. Die Schlussfolgerung für Jahn hieraus lautete, dass es in der Verteidigung keine Regel ohne Ausnahme gebe. „Außenseitermethoden von gestern sind Schulmedizin von heute und Behandlungsfehler von morgen.“ Ein Warnruf auch an alle, die einen Fall aus der Ferne beurteilen wollen!

Richter am BGH Prof. Dr. Henning Radtke (Foto) folgte mit dem Weg zu einem fehlerfreien Urteil. Auch hier bot die aktuelle Tagespresse einen Aufhänger, weil über Richter am BGH Ralf Eschelbach bekannt wurde, dass seiner Schätzung nach jedes vierte Strafurteil ein Fehlurteil sei – eine Einschätzung allerdings, deren Grundlage unbekannt ist. Radtke forderte eine verbesserte Fortbildung in Aussagepsychologie und die Videodokumentation, nicht ohne anzumerken, dass dies weitreichende Folgen für das gesamte Rechtsmittelsystem haben könnte.



Nadelöhr Wiederaufnahme

Den Abschluss der Tagung bildete eine Podiumsdiskussion über das „Nadelöhr Wiederaufnahme“ mit Dr. Manfred Dauser (Vorsitzender Richter am OLG), Prof. Dr. Heribert Prantl von der Süddeutschen Zeitung, Prof. Dr. Velten und Rechtsanwalt Dr. Klaus Wasserburg. In Zeiten von Wiederaufnahmefällen wie Mollath und Ulvi K. bewies die AG Strafrecht damit ein weiteres Mal ein Gespür für einen Seismographen unseres Rechtsstaats. Denn die Hürden für ein erfolgreiches Wiederaufnahmeverfahren sind sehr hoch und erfordern meist eine jahrelange Sisyphusarbeit. Erschwert wird all das, weil, wie Rechtsanwalt Dr. h.c. Gerhard Straube beklagt, der Zugang zu Asservaten nach Rechtskraft verwehrt wird. Und der inhaftierte Mandant leidet in der Zwischenzeit unter der bloßen Stellung seines Antrags.

Die Tagung zeigte eindrucksvoll, dass Fehlerquellen zahlreich sind und deren Austrocknung zwar in weiter Ferne liegen mag, aber ein Muss ist. Es gibt viel zu tun.

Rechtsanwalt Dr. Stephan Beukelmann, München

AG Mietrecht und Immobilien

Richter teilen Know-How: Rechtsfortbildende Themen als Anwalts-Fortbildung

5. Karlsruher Immobilienrechtstag mit erstklassigen Referenten

Der Karlsruher Immobilienrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien war bei seiner 5. Auflage mit 81 Teilnehmern eine kleine, aber umso feinere Veranstaltung.

Nach der Begrüßung durch AG-Vorsitzenden Thomas Hannemann dozierte der Sachverständiger Dipl.-Ing. Christoph Geuther aus München über die „Bewertung von Grundstücken“ und unter Hinweis auf die rechtlichen Vorgaben in § 194 BauGB und die ImmoWertV. Die Unterschiede bei der Bewertung nach dem Vergleichswertverfahren, dem Ertragswertverfahren und dem Sachwertverfahren wurden dargelegt und Werkzeuge an die Hand gegeben, Gutachten auf ihre Richtigkeit anhand eines Fragenkatalogs in der anwaltlichen Praxis zu überprüfen.

Rechtsanwältin Daniela Bergdolt aus München ging zusammen mit einer Kollegin schwerpunktmäßig nicht auf das angekündigte Thema „Grundlagen der Immobilienfinanzierung“ ein, sondern legte aus Sicht der Verbraucherschützenden Anwälte die Möglichkeiten dar, sich aus unliebsam gewordenen Kreditverträgen zur Immobilienfinanzierung zu befreien. Etwa 90 Prozent der zwischen den Jahren 2003 und 2009 abgeschlossenen Kreditverträge enthalte eine falsche Widerrufsbelehrung und ein Ausstieg aus diesen Verträgen sei möglich, wenn gleich die Rechtsprechung hierzu noch uneinheitlich sei und die Banken listig versuchen würden, den Wechsel zu anderen Banken zu vereiteln.

Richter am OLG Ulrich Schröder aus Frankfurt stellte die aktuellen „Brennpunkte im Bauträgerrecht“ dar, wobei der Schwerpunkt auf den Zuständigkeits- und Verjährungsfragen bei Ansprüchen aus Mängeln bei Wohnungseigentumsanlagen lag. Vor Beginn der weiteren Vorträge berichtete – außerhalb des Seminarprogramms – der von 2006 bis Januar 2014 im VIII. Zivilsenat als Vorsitzender Richter tätige und nunmehrige Rechtsanwalt Wolfgang Ball von seiner Tätigkeit als

Ombudsmann des Immobilienverbands Deutschland (IVD).

Richterin am BGH Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch vom V. Zivilsenat des BGH trug ihre Thesen zur „Begründung von Teileigentum bei Hotelanlagen und Boarding-Houses sowie betreutem Wohnen“ vor und wies insbesondere darauf hin, dass es im Hinblick auf § 309 Nr. 9 a BGB und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BGH (V ZR 289/05, NJW 2007, 213) Schwierigkeiten bereite, eine Bindung der Vertragspartner an die Nutzungsmöglichkeit über zwei Jahre hinaus festzulegen. Der Erwerber hätte daher aufgrund der nicht abschließend geklärten Rechtslage die Möglichkeit, aus entsprechenden Zweckbindungen auszusteigen, wenn nicht in der Teilungserklärung oder – besser noch – im Grundbuch als Dienstbarkeit entsprechende Gebote und Verbote der Vermietung fest gehalten seien.

Wenn Richter auf Revisionen hoffen

Richter am BGH Dr. Peter Günter referierte als Dozent der „ersten Stunde“ zum wiederholten Mal beim Karlsruher Immobilienrechtstag. Zum Vortrag „Mietvertragsübertragung bei Divergenz von Vermieter und Eigentümer“ gestand Günter ein, dass seinem Senat an weiteren Revisionen gelegen sei, um weitere Klarheit in diesen weithin strittigen Bereich zu bringen. Von Seiten des BGH seien zwar Ansätze zur Lösung des Problems dargestellt worden. Es sei jedoch nicht absehbar, wie der Senat in der entscheidenden Frage urteilen würde, ob § 566 BGB analog anzuwenden sei, wenn der Eigentümer nicht zugleich Vermieter ist und ob zu differenzieren sei, wenn das Auseinanderfallen beider Rechtspositionen mit Willen und Kenntnis des Eigentümers erfolgt sei oder nicht. Der Referent gab zu erkennen, dass er eine analoge Anwendung von § 566 BGB für berechtigt halte, wenn der Eigentümer mit dem Auseinanderfallen von Eigentümer und Besitzer/Vermieter einverstanden gewesen sei.

Rechtsanwalt Ludwig Zürn, Heilbronn

Die Skripte der teilnehmenden Dozenten sind unter www.mietrecht.net abrufbar.